Zivilstandsverordnung

(ZStV)

Änderung vom XXX

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Zivilstandsverordnung vom 28. April 20041 wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 7 und 8

- ⁷ Die Zivilstandsbehörde zeigt den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden Straftaten an, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellt (Art. 43a Abs. 3^{bis} ZGB). Sie zieht zuhanden der zuständigen Behörde die Dokumente ein, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie gefälscht oder unrechtmässig verwendet worden sind. Die zuständigen Behörden treffen umgehend die nötigen Schutzmassnahmen.
- ⁸ Meldet die Zivilstandsbehörde der für die Klage auf Ungültigerklärung zuständigen Behörde, dass bei einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft Anlass zur Annahme eines Ungültigkeitsgrundes besteht (Art. 106 Abs. 1 zweiter Satz ZGB, Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz PartG), so informiert sie die Aufsichtsbehörde darüber.

Art. 18 Abs. 1 Bst. m und o

- ¹ Eigenhändig und in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme oder Beurkundung zuständig ist, sind zu unterschreiben die:
 - m. Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 65 Abs. 1 und 2):
 - o. Erklärung über die Voraussetzungen für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 75*d* Abs. 1 und 2).

Art. 23 Abs. 5

⁵ Die Anzeige der festgestellten Straftaten und die Schutzmassnahmen richten sich nach Artikel 16 Absatz 7. Die Meldung an die Behörde, die für die Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zuständig ist, richtet sich nach Artikel 16 Absatz 8.

Zivilstandsverordnung AS 201X

Art. 46 Abs. 1bis

^{1bis} Als superprovisorische Massnahme nach Absatz 1 Buchstabe c veranlasst die Aufsichtsbehörde die Sperrung insbesondere, wenn ein Verfahren auf Ungültigerklärung der Ehe oder Partnerschaft eingeleitet wird.

Art. 50 Abs. 3

³ Die Aufsichtsbehörde teilt den Eingang eines Gesuchs um Anerkennung einer im Ausland mit einer minderjährigen Person geschlossenen Ehe der Kindesschutzbehörde an deren Wohnsitz mit.

Art. 64 Dokumente

- ¹ Die Verlobten legen dem Gesuch folgende Dokumente bei:
 - a. Ausweise über den aktuellen Wohnsitz;
 - b. Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Verlobte, die verheiratet gewesen sind oder in eingetragener Partnerschaft gelebt haben: Datum der Eheauflösung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) sowie Heimatorte und Staatsangehörigkeit, wenn die Angaben über den aktuellen Personenstand im System noch nicht beurkundet worden sind oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind:
 - c. Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen und Abstammung gemeinsamer Kinder, wenn das Kindesverhältnis im System noch nicht beurkundet worden ist oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind.
- ² Verlobte, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, legen zusätzlich ein Dokument zum Nachweis der Rechtmässigkeit ihres Aufenthaltes in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Trauung bei.

Art. 65 Abs. 2 und 2bis

- ² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ermahnt die Verlobten zur Wahrheit und informiert sie über die Straffolgen:
 - a. einer Zwangsheirat (Art. 181a des Strafgesetzbuches²; StGB);
 - einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität (Art. 187–200 StGB);
 - c. eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Familie (Art. 213–220 StGB);
 - d. einer Urkundenfälschung (Art. 251–257 StGB);
 - e. einer Widerhandlung gegen die Artikel 115–122 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005³.
- 2 SR **311.0**
- 3 SR 142.20

2bis Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte beglaubigt die Unterschriften.

Art. 66 Abs. 2 Bst. f

- ² Zusätzlich prüft es, ob:
 - kein Umstand erkennen lässt, dass das Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht (Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

Art. 67 Abs. 2. 3 und 6

- ² Sind die Voraussetzungen nach Artikel 66 Absatz 2 erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Verlobten schriftlich den Entscheid, dass die Trauung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs oder verweist die Verlobten an das Zivilstandsamt, das sie für die Trauung gewählt haben.
- ³ Sind die Ehevoraussetzungen nicht erfüllt oder bleiben erhebliche Zweifel bestehen, so verweigert das Zivilstandsamt die Trauung.
- ⁶ Die Anzeige der festgestellten Widerhandlungen und die Schutzmassnahmen richten sich nach Artikel 16 Absatz 7.

Art. 71 Abs. 5

⁵ Lassen die Umstände erkennen, dass das Eheschliessungsgesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht, so verweigert die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Trauung und hebt die Trauungsermächtigung durch schriftliche Eröffnung des Entscheids an die Verlobten und an die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten auf, die oder der das Vorbereitungsverfahren durchgeführt hat. Sie oder er zeigt die Tatsachen den Strafverfolgungsbehörden an (Art. 16 Abs. 7).

Art. 73 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

- ² Das Gesuch ist beim Zivilstandsamt einzureichen, das die Trauung durchführen soll. Beizulegen sind:
 - b. die Dokumente nach Artikel 64.
- ³ Gleichzeitig mit dem Entscheid über das Gesuch entscheidet die Aufsichtsbehörde über die schriftliche Durchführung des Vorbereitungsverfahrens (Art. 69).

Art. 74

Aufgehoben

Art. 74a Abs. 8

⁸ Die Anzeige der festgestellten Widerhandlungen und die Schutzmassnahmen richten sich nach Artikel 16 Absatz 7.

Zivilstandsverordnung AS 201X

Art. 75 Abs. 2

² Zuständigkeit und Verfahren richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Vorbereitungsverfahren für eine Eheschliessung in der Schweiz (Art. 62–67, 69 und 74a). Besteht kein Wohnsitz in der Schweiz, so ist das Zivilstandsamt des Heimatortes der Braut oder des Bräutigams zuständig.

Art. 75d Abs. 2 und 2bis

- ² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ermahnt die Partnerinnen oder Partner zur Wahrheit und informiert sie über die Straffolgen:
 - a. einer erzwungenen eingetragenen Partnerschaft (Art. 181a StGB⁴);
 - einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität (Art. 187–200 StGB);
 - c. eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Familie (Art. 213–220 StGB);
 - d. einer Urkundenfälschung (Art. 251–257 StGB);
 - e. einer Widerhandlung gegen die Artikel 115–122 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005⁵.

^{2bis} Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte beglaubigt die Unterschriften

Art. 75e Abs. 2 Bst. e

- ² Zusätzlich prüft es, ob:
 - kein Umstand erkennen lässt, dass das Eintragungsgesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Partnerinnen oder Partner entspricht (Art. 6 Abs. 1 PartG).

Art. 75f Abs. 2, 3 und 6

- ² Sind die Voraussetzungen nach Artikel 75*e* Absatz 2 erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Partnerinnen oder Partnern schriftlich den Entscheid, dass die Beurkundung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs oder verweist das Paar an das Zivilstandsamt, das es für die Beurkundung gewählt hat.
- ³ Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt oder bleiben erhebliche Zweifel bestehen, so verweigert das Zivilstandsamt die Beurkundung.
- ⁶ Die Anzeige der festgestellten Widerhandlungen und die Schutzmassnahmen richten sich nach Artikel 16 Absatz 7.

Art. 75k Abs. 4

- ⁴ Lassen die Umstände erkennen, dass das Eintragungsgesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Partnerinnen oder Partner entspricht, so verweigert die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Beurkundung und hebt die Ermäch-
- 4 SR 311.0
- 5 SR 142.20

tigung zur Begründung der Partnerschaft durch schriftliche Eröffnung des Entscheids an die Partnerinnen oder Partner und an die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten auf, die oder der das Vorverfahren durchgeführt hat. Sie oder er zeigt die Tatsachen den Strafverfolgungsbehörden an (Art. 16 Abs. 7).

Art. 75m Abs. 8

⁸ Die Anzeige der festgestellten Widerhandlungen und die Schutzmassnahmen richten sich nach Artikel 16 Absatz 7.

П

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

TT. MM 201J Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova